

Erweitertes Führungszeugnis ist jetzt bei Lizenzverlängerungen erforderlich

Der VDST steht für einen sicheren und respektvollen Sport – für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und alle engagierten Funktionsträger. Unser Ziel: Niemand im VDST soll Gewalt oder Diskriminierung erfahren. Alle sollen Unterstützung, Schutz und Vertrauen erleben.

Ein wichtiger Baustein dafür ist die Überprüfung von Lizenzen. Auch um die Vorgaben des DOSB und anderer Institutionen umzusetzen, wird künftig sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung von VDST-Lizenzen der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) erforderlich.

Der VDST-Vorstand hat die Umsetzung bereits im Dezember 2024 im Rahmen der Anpassung des [„Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt“](#) beschlossen. Die VDST-Prüferordnung wurde nun zum Jahreswechsel 2026 entsprechend angepasst.

- Das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses wurde im Oktober 2025 hier auf der VDST-Homepage mit einem [Beitrag](#) kommuniziert.
- Lizenzen werden ab dem 01. Januar 2026 nur noch mit vorliegendem erweitertem Führungszeugnis erteilt.
- Spätestens nach dem 31. März 2026 muss bei jeder Lizenzverlängerung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegen haben.

Gemäß dem [„VDST-Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Tauchsport“](#) (Abschnitt 4.4.2) müssen alle Ausbildenden bei Erteilung und Verlängerung von Lizenzen die Bestätigung über ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate ist. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine befugte Person und ist durch diese zu bestätigen.

Das erweiterte Führungszeugnis als Voraussetzung einer Lizenzverlängerung bedeutet zwar einen gewissen Mehraufwand, weil bei jeder Lizenzverlängerung eine Bestätigung der Einsichtnahme vorzulegen ist. Jeder Versuch, die Häufigkeit des Vorlageerfordernisses zu beschränken, hätte jedoch weitere Beschränkungen nach sich gezogen.

Zur Vereinfachung – auch hinsichtlich der Vorlage der anderen Verlängerungsvoraussetzungen – können nun mehrere Lizenzen auf Wunsch auch gemeinsam verlängert werden, selbst wenn sie noch längere Zeit gültig sind. So können auseinanderfallende Verlängerungszeiträume synchronisiert werden - und zukünftig wird die Verlängerung für alle Beteiligten einfacher.

Wichtig ist nur, dass in den vorgesehenen Zeiträumen vor der Verlängerung sämtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Dann kann beispielsweise eine Tauchlehrerlizenz gemeinsam mit der DOSB-Trainerlizenz verlängert werden, auch wenn sie noch länger gültig wäre. Dafür ist dann nur zu einem Termin für beide Lizenzverlängerungen die Vorlage gewisser Voraussetzungen erforderlich, insbesondere die Bestätigung der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses.

Wie bisher kann natürlich auch jede Lizenz einzeln zum Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden, insbesondere wenn der volle 5-Jahres-Zeitraum für eine Tauchlehrerlizenz ausgeschöpft werden soll.

Hierzu konnte eine praktische Umsetzung gefunden werden:

Berechtigt zur Bestätigung der Einsichtnahme ist u.a. die Außenvertretung nach § 26 BGB des Vereins, in dem die ausbildende Person Mitglied ist. Die „Bescheinigung zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses“ ist anschließend mit dem Antragsformular zur Lizenzverlängerung einzureichen. Damit wird erreicht, dass das erweiterte Führungszeugnis nicht doppelt beantragt und vorgelegt werden muss (beim Verein und beim VDST), es reicht die heute schon übliche Vorlage beim Vereinsvorstand und dessen Bestätigung.

Wie kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Die meisten Vereine benötigen bereits von ihren Ausbildenden, insbesondere von den ehrenamtlich Tätigen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen zu tun haben, ein erweitertes Führungszeugnis. Dies ist auf kommunaler Ebene oder auch bei den Landessportbünden in der Regel Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen. Wenn dann für den Verein ein Führungszeugnis beantragt und vorgelegt wurde, muss dies für die VDST-Lizenz nicht erneut erfolgen. Es reicht die Bestätigung der Einsichtnahme durch den Verein.

- Die ausbildende Person benötigt vom Verein zur Beantragung eine schriftliche Bestätigung mit Stempel und Unterschrift, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein im Bereich „Ausbildung im Tauchsport“ ausgeübt. Damit kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt und gebührenfrei ausgestellt werden. (Download: [Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses](#))
- Die ausbildende Person nimmt dann die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses selbst vor. Diese Beantragung erfolgt bei der zuständigen Kommune (in der Regel das Einwohnermeldeamt/Bürgeramt) unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, oder alternativ ganz einfach online mit dem elektronischen Personalausweis beim Bundesamt für Justiz.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird in der Regel direkt an die Privatanschrift der beantragenden Person geschickt.
- Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betroffenen Person in der Regel persönlich der im Verein zuständigen Ansprechperson vorgelegt und von dieser auf das Vorhandensein einschlägiger Eintragungen überprüft.
- Der Verein darf das Führungszeugnis weder kopieren noch archivieren, sondern nur die Einsichtnahme und das Ergebnis dokumentieren.
- Nach der Vorlage beim Verein verbleibt das erweiterte Führungszeugnis bei der betroffenen Person.
- Der Verein kann dann der ausbildenden Person dann die erfolgte Einsichtnahme und Unbedenklichkeit bescheinigen, diese Bescheinigung kann dann als Ersatz für das

erweiterte Führungszeugnis bei der Lizenzverlängerung vorgelegt werden.
(Download: [Bescheinigung der Einsichtnahme durch Verein](#))

Ergänzende Informationen für Vereine

Die Vereine sollten Personen bestimmen, welche zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse beauftragt sind. Diese sollten entsprechend anliegender Verpflichtung belehrt und auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

Für den Fall, dass einzelne Auszubildende die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis missbilligen, sollte der Hinweis auf die Möglichkeit der behördlichen Einsichtnahme und Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen. Dazu wäre es jedoch sinnvoll, im Vorhinein abzuklären, ob die jeweiligen kommunalen Behörden diesen Service anbieten.

Ferner gilt die Empfehlung, bei zweifelhaften Eintragungen (insbesondere auch einschlägigen, aber nicht in § 72a SGB VIII genannten) im erweiterten Führungszeugnis anonym den Kontakt zum Landesverband, Fachbereich/Sachgebiet Recht zu suchen, oder nötigenfalls den Fachbereich Recht und Versicherung des VDST zu kontaktieren.

Ergänzende Informationen für Lizenzverlängernde

Lizenzverlängerungen werden zukünftig in der Regel zu jedem Zeitpunkt, also auch deutlich vor Ablauf der Gültigkeit einer Lizenz durchgeführt. Dabei sind im jeweils vorgesehenen Zeitraum die Voraussetzungen zu erfüllen. Das schließt nicht aus, dass einzelne Voraussetzungen schon zur vorherigen Verlängerung der entsprechenden Lizenz genutzt wurden, sofern der Zeitraum passend gewählt ist. Damit wird sichergestellt, dass möglichst viele Lizenzen gleichzeitig verlängert werden können und so insgesamt weniger Aufwand zu erledigen ist.

Die Bestätigung der Einsichtnahme durch Vereine muss das Datum der Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses erkennen lassen.

Die behördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung muss Datum der Einsichtnahme und Datum der Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses erkennen lassen.

Downloads

- [Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses](#)
- [Bescheinigung der Einsichtnahme durch Verein](#)
- [Verpflichtung der Beauftragten](#)

Noch mehr Informationen: vdst.de/ueber-uns/der-verband/praevention